



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 02.05.2024

Nr. 19

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Trans Arctic Express SRL	194
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicusor-Dragos Banica	194
<b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>1. Stadt Neustadt a. Rbge.</b>	
▶ 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. – Tourismusbeitragssatzung –	195
▶ Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Otternhagen in der Region Hannover	195
<b>2. Stadt Sehnde</b>	
▶ Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Eichenkamp“ im Ortsteil Èvern der Stadt Sehnde	196
▶ Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 des Eigenbetriebes – Stadtentwässerung Sehnde – sowie Entlastung der Betriebsleitung	199
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>	

---

---

## A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Trans Arctic Express SRL**

### An die nachstehende juristische Person

Name/ Bezeichnung: Firma Trans Arctic Express SRL, vertreten durch den Geschäftsführer Serghei Verdes  
letzte bekannte Anschrift: Vasile Lupu Nr. 78A Bl. N1 Et. 6 AP.34 Camera Nr.5, 700357 Iasi (Rumänien)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.04.2024, Aktenzeichen 01.09099.001515.8-24, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.05.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Reimann

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nicusor-Dragos Banica**

### An die nachstehende Person

Name: Banica  
Vorname(n): Nicusor-Dragos  
Geburtsdatum: 07.01.1984  
letzte bekannte Anschrift: unbekannt in Rumänien

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.04.2024, Aktenzeichen 51.04-03-131622, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 13,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 02.05.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Marschall

---

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### 1. Stadt Neustadt a. Rbge.

- ▶ **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. – Tourismusbeitragsatzung –**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.03.2024 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 „Beitragsatz“ wird wie folgt geändert:

Die Beitragsstaffelung ist in der Anlage 1 der 2. Änderungssatzung der Tourismusbeitragsatzung festgelegt.

#### Artikel 2

§ 9 „Inkrafttreten“ wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 07.03.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Dominic Herbst  
Bürgermeister

— — —

### ▶ Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Otternhagen in der Region Hannover

Gemäß §§ 86 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Otternhagen in der Region Hannover angeordnet.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren
Garbsen, Stadt	Frielingen	2 (tlw.)
Neustadt a. Rbge.	Basse	2 (tlw.)
Neustadt a. Rbge.	Neustadt a. Rbge	29 (tlw.)
Neustadt a. Rbge.	Otternhagen	1 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.) und 8 (tlw.)
Neustadt a. Rbge.	Suttorf	6 (tlw.) und 7 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 809 Hektar.

Mit diesem Beschluss entsteht die Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Otternhagen und führt die Bezeichnung:

#### Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Otternhagen

Weitere Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Begründung dieses Beschlusses und der sofortigen Vollziehung, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt für die Dauer von zwei Wochen – ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an folgenden Orten zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus:

Rathaus der Stadt Neustadt a. Rbge. (im Vorraum zum Sitzungssaal, Nienburger Str. 31) Rathaus der Stadt Garbsen (3. OG vor dem Zimmer A.3.06, Rathausplatz 1)

Die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss können eingesehen werden unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/)

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim ArL Leine-Weser anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL-LW innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht einzureichen. Hildesheim, den 23.04.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge

Im Auftrag

L.S.

gez. Fleckenstein

---

## **2. Stadt Sehnde**

### **► Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Eichenkamp“ im Ortsteil Evern der Stadt Sehnde**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.02.2024 im Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Eichenkamp“ im Ortsteil Evern der Stadt Sehnde.

Der Geltungsbereich wird durch die Straßen „Rethmarsche Straße“ (B65) im Norden, „Kapellenweg“ im Osten sowie „Eichenkamp“ im Süden und Westen begrenzt. Die Straßen liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Außerdem sind die südlichen bebauten Grundstücke an der Straße „Eichenkamp“ einbezogen worden.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenauszug in der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

#### **§ 2**

#### **Inhalt der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

### § 3

#### **Ausnahmen von der Veränderungssperre**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Sehnde.

### § 4

#### **Nicht erfasste Vorhaben**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung der bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht erfasst.

### § 5

#### **Rückstellung von Baugesuchen**

Ist die beschlossene Veränderungssperre noch nicht durch die ortsübliche Veröffentlichung in Kraft getreten, hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Stadt Sehnde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

### § 6

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

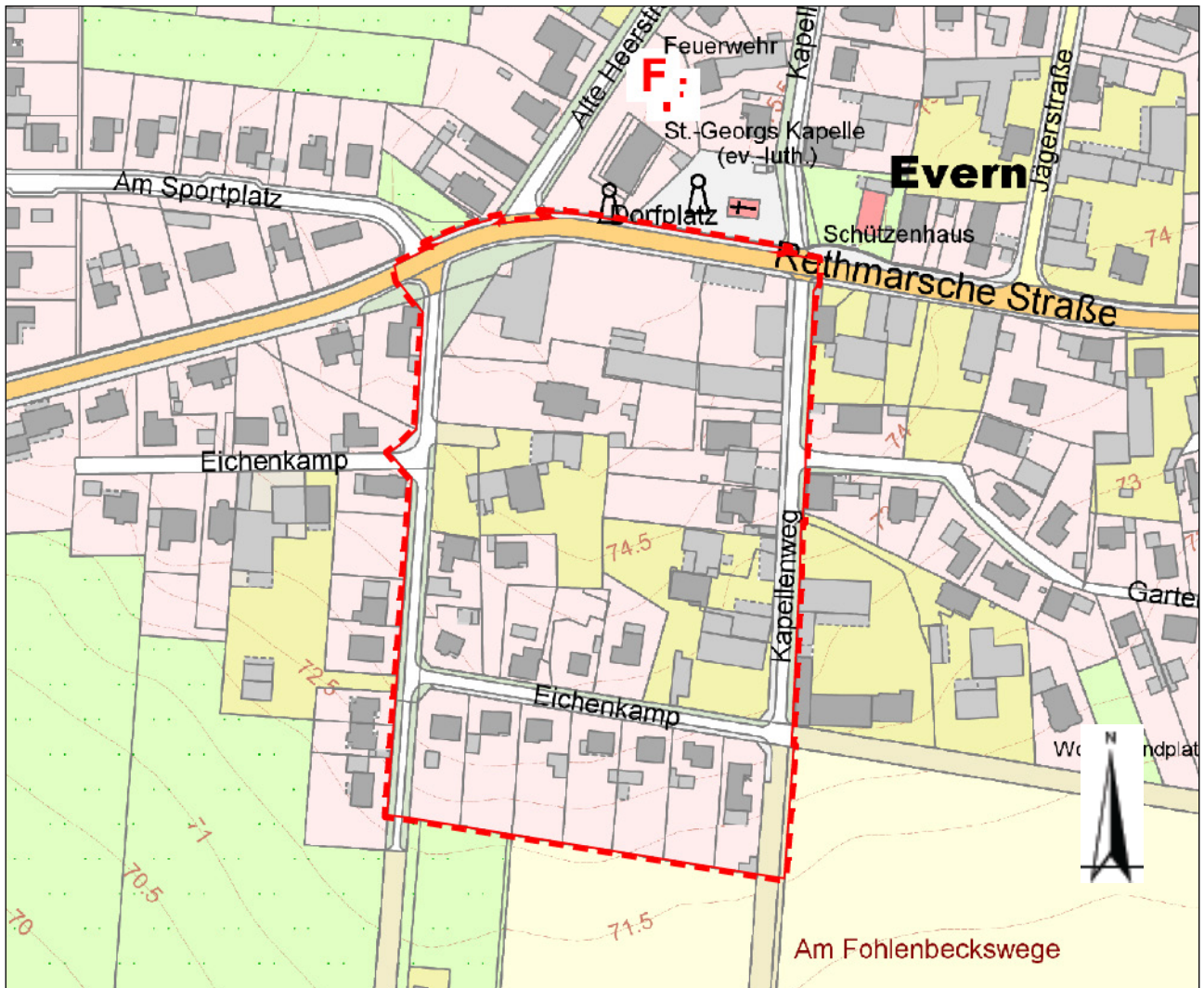
Sehnde, den 19.04.2024

Stadt Sehnde  
Olaf Kruse  
Bürgermeister

#### **Begründung zur Veränderungssperre**

Das Plangebiet liegt im historischen Ortskern von Evern, einem Gebiet, welches für das dörfliche Erscheinungsbild prägend ist und hinsichtlich seiner Nutzung Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung des gesamten Quartieres hat. Für dieses Gebiet ist mit Blick auf seine besondere Lage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierdurch sollen insbesondere verbindliche Vorgaben zur baulichen Nutzung selbst, sowie zum Maß der baulichen Nutzung und der verkehrlichen Auswirkungen getroffen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 114 „Eichenkamp“. Zur Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes ist die Aufstellung einer Veränderungssperre nach § 14 ff. BauGB notwendig.

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:



Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Eichenkamp“

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023 LGLN

#### Hinweise

Die Satzung der Stadt Sehnde vom 18.04.2024 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Eichenkamp“ im Ortsteil Evern ist auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter <https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/> eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Außerdem wird die Satzung vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereitgehalten und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann Auskunft verlangen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch

die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Sehnde, den 19.04.2024

Stadt Sehnde  
Olaf Kruse  
Bürgermeister

---

► **Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 des Eigenbetriebes – Stadtentwässerung Sehnde – sowie Entlastung der Betriebsleitung**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 gem. § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sehnde über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Stellungnahme der Betriebsleitung zu diesem Bericht wird gem. § 139 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kom-

munalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Kenntnis genommen.

- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 35 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) beschlossen. Der Betriebsleitung wird nach § 35 EigBetrVO die Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 75.307,34 € wird gem. § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat am 22.03.2024 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde für das Wirtschaftsjahr 2022 durchgeführten Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadtentwässerung Sehnde wird wie folgt zusammengefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der Lage- und Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Sehnde, den 22.03.2024

Rechnungsprüfungsamt  
gez. Kienert“

Der Jahresabschluss sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 02.05.2024 bis einschließlich 10.05.2024 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 307, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 22.04.2024

Stadtentwässerung Sehnde  
gez. Wissmann  
Betriebsleiter

---

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen

---

---

---

### Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de  
Internet: www.hannover.de

### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](https://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code